

## **Feststellung der Parteieigenschaft**

Die Novellierung des Landeswahlgesetzes sieht weiterhin vor, dass Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen, die weder im Deutschen Bundestag noch im rheinland-pfälzischen Landtag seit deren jeweils letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, folgende Unterlagen vorzulegen haben:

**spätestens bis zum Einreichungsende am 29. Dezember 2015 bis 18 Uhr:**

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm sowie
- den Nachweis der satzungsmäßigen Bestellung des Vorstandes

**spätestens bis zur Zulassungsentscheidung am 6. Januar 2016**

Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (Nachweise, die eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung bieten). Hierzu gehören insbesondere die Mitteilung über

- die Anzahl ausländischer Staatsangehöriger in der Partei insgesamt und im Vorstand,
- den Sitz der Bundespartei,
- die Teilnahme an Wahlen in Bund und Land,
- den Umfang und die Festigkeit der Organisation,
  - Anzahl der Gliederungen in den Bundesländern (Landesverbände, Kreisverbände),
  - Mitgliederzahl (bundesweit, in Rheinland-Pfalz),
  - Anzahl der Mitglieder-/Delegiertenversammlungen (auf Bundesebene sowie im Land Rheinland-Pfalz auf Kreisebene einschl. der Teilnehmerzahlen),
  - Abgabe eines Rechenschaftsberichtes nach §§ 23 ff. des Parteiengesetzes
- bisheriges Hervortreten in der Öffentlichkeit
  - Internetauftritt (Bundesebene; ggf. ergänzt durch Landesebene)
  - Werbematerialien (Flyer etc.)
  - Veröffentlichungsorgane (allgemein zugängliche Parteizeitung auf Bundes- und /oder Landesebene [Auflage etc.]),
  - Öffentliche Veranstaltungen etc. (Bundesebene)
  - Wahlkampfaktivitäten (Bundesebene).